

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **32 (1985)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

lass geben. Bund und Kantone messen der baldigen Lösung dieser Probleme grosse Bedeutung bei, gilt es doch, den Bevölkerungsschutz im Rahmen unseres in erster Linie auf Kriegsverhinderung ausgerichteten Gesamtverteidigungssystems (Dissuasion) konsequent voranzutreiben und damit nicht zuletzt auch dem Grundsatz der Gleichheit der Überlebenschancen nachzuleben.

2.2.2 Die Zivilschutzstelle als Vollzugsorgan der Gemeinde

In Anbetracht der vielfältigen Aufgaben des Zivilschutzes und der Bedeutung derer planerischer, organisatorischer und personeller Belange ist der Bezeichnung eines geeigneten Zivilschutzstellenleiters – und gegebenenfalls von sachverständigen Mitarbeitern – im Schosse der Gemeindeverwaltung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Der Aufbau eines glaubwürdigen Zivilschutzes hängt nicht zuletzt auch von einer sauberen und zeitgerechten Administration ab, hat doch der Stellenleiter günstige Voraussetzungen für das Wirken der Ortsleitung zu schaffen und in enger Zusammenarbeit mit letzterer Entscheidungsgrundlagen für die Gemeindebehörden bereitzustellen.

2.2.3 Der Ortschef als Leiter der Zivilschutzorganisation

An der Spitze der eigentlichen Zivilschutzorganisation der Gemeinde steht der von der Gemeindebehörde gewählte *Ortschef*. Er vertritt die Zivilschutzorganisation auch nach aussen, zum Beispiel gegenüber militärischen Kommandanten im Falle von Hilfeleistungen durch die Armee. In grösseren Gemeinden ist sein *Stab* mit einem militärischen Stab vergleichbar, das heisst, der Ortschef verfügt in seinen Dienstchefs über die Fachberater in den einzelnen Bereichen und

darf und soll sie auch entsprechend einsetzen.

In den Zivilschutzorganisationen kleiner Gemeinden ist die Organisation einfacher, etwa mit den Aufgaben des Feuerwehrkommandanten oder eines Einheitskommandanten vergleichbar. Der Ortschef plant nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons die Zivilschutzmassnahmen in der Gemeinde. Er sorgt für die Zusammenarbeit zwischen der Zivilschutzorganisation und den andern zur Verfügung stehenden Hilfsorganisationen und überwacht die gesamten Zivilschutzmassnahmen in der Gemeinde.

Die von den hierfür zuständigen Behörden zum aktiven Schutzdienst aufgegebenen Zivilschutzorganisationen – beziehungsweise bei einem Teilaufgebot deren aufgebote Teile – sind nach dem Zivilschutzgesetz dem Ortschef unterstellt. Kanton und Gemeinde können und werden in der Regel der örtlichen Schutzorganisation zusätzliche Aufgaben der Ortsfeuerwehr übertragen. Der Ortschef befiehlt den Einsatz der ihm unterstellten Mittel. Er stellt die Koordination mit allfälligen weiteren, ihm durch oder über die Gemeinde zur Verfügung gestellten zivilen oder militärischen Mittel sicher.

Bei der Erfüllung des ihm durch Gesetz und Verordnung erteilten Auftrages handelt der Ortschef eigenständig nach seiner Beurteilung der Lage, das heisst, er ist an keinerlei Instruktionen gebunden. Vorbehalten bleiben im Einzelfall die Anordnung weitreichender Massnahmen, wie die Alarmie-

rung beziehungsweise die Verbreitung von Verhaltensanweisungen. Sie sind Sache der hierfür zuständigen Behörden. Sie haben auch über die Anordnung beziehungsweise Ermächtigung zur nachbarlichen oder regionalen Hilfe zu entscheiden, soweit es sich nicht um Spontanhilfe im unmittelbaren Nachbarbereich handelt. Für die Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages ist der Ortschef gegenüber der Gemeindebehörde, nicht aber gegenüber den Trägern kantonaler Hoheit oder dem Chef des kommunalen Führungsstabes verantwortlich. Es handelt sich dabei um eine Verantwortlichkeit im nachhinein, oder anders gesagt, die Führung durch den Ortschef bedarf nicht der vorgängigen Sanktionierung durch eine andere Stelle.

Die Gemeindebehörde kann den Ortschef als Einsatzleiter für die Nothilfe bei Katastrophen bezeichnen. Falls der Primärauftrag der Zivilschutzorganisation durch zusätzliche Aufträge im Rahmen der Nothilfe bei Katastrophen in Frage gestellt wird, hat der Ortschef die Gemeindebehörde entsprechend zu informieren. Der Entscheid und die Verantwortung liegen dann bei dieser.

Sie mögen aus diesen Ausführungen entnommen haben, welche entscheidende Bedeutung der Person des Ortschefs zukommt. Die Gemeindebehörden tun gut daran, bei dessen Auswahl sorgfältig vorzugehen. Führungserfahrung, Einsatzfreude, Ideenreichtum, Zuverlässigkeit sind unerlässliche Voraussetzungen. Eine enge



«Die Ausbildung muss konsequent gefördert und verbessert werden»: BZS-Direktor Hans Mumenthaler.

(Bild: Fritz Friedli)

Mobiliar
für

Zivilschutzanlagen
Militärunterkünfte

Beratung – Planung – Ausführung

H. NEUKOM AG

8340 Hinwil-Hadlikon ZH

Telefon 01 937 26 91